



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Weidepflicht für Ökobetriebe – Ausnahmen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund und auf europäischer Ebene für eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EU-Öko-Verordnung) einzusetzen, sodass einzelbetriebliche Ausnahmen von der generellen Weidepflicht für Raufutterfresser in Härtefällen ermöglicht werden, wenn strukturelle Gegebenheiten, behördliche Auflagen oder veterinärmedizinische Gründe einem Weidegang entgegenstehen.

Begründung:

Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fordert für Raufutterfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) einen generellen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten. Unter „Umständen“ sind temporäre Umstände (Witterungsbedingungen, jahreszeitlichen Bedingungen, Zustand des Bodens sowie mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier) zu verstehen.

Bayern hat die Regeln dieser EU-Öko-Verordnung zur Weide dahingehend ausgelegt, dass Raufutterfresser im Ökolandbau auch ohne Weidezugang gehalten werden dürfen, sofern den Tieren ständiger Zugang zu Freigelände und Grünfütterung gewährt wurde. Nach einem Pilotverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland in den Jahren 2021 bis 2024 ist diese Auslegung nicht mehr haltbar. Seit dem 1. Januar 2025 wird auch in Bayern die generelle Weidepflicht für Raufutterfresser umgesetzt, wobei ein Übergangsjahr gewährt wird.

Schwierigkeiten bereitet die Umsetzung der Weidepflicht Betrieben, die ihren Tieren aufgrund struktureller Probleme (z. B. wegen Innerortslage und vielbefahrener Verkehrswege) keinen Zugang zu Weiden bieten können. Auch Betriebe, deren potenzielle Weideflächen in Schutzgebieten (z. B. Wasserschutz- oder Naturschutzgebiete) liegen und auf denen die Beweidung verboten ist, sind aufgrund von behördlichen Auflagen nicht in der Lage, die Weidepflicht zu erfüllen. Schließlich fordert die EU-Öko-Verordnung bereits den Weidezugang für Jungtiere nach der Tränkephase. Besonders Lämmer und Kitze sind sehr empfindlich gegenüber Parasiten, die auf Weiden übertragen werden und die im ökologischen Landbau zudem noch schwer zu bekämpfen sind. Besonders in Betrieben mit knappen Weideflächen kann der Weidegang bei Lämmern und Kitzen die Tiergesundheit gefährden. Hier sollten Ausnahmen aus veterinärmedizinischen Gründen möglich sein.

Aus Gründen des Tierwohls und wegen der Verbrauchererwartungen an eine ökologische Tierproduktion sollte am Grundsatz der generellen Weidepflicht festgehalten werden. Die Ausnahmen sind einzelbetrieblich durch die zuständige Behörde zu erteilen.